



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law



Sportregeln (internationaler) Sportorganisationen

Grenzen sonstigen (zwischen)staatlicher Rechts

23. Oktober 2019

Dr. Caroline Bechtel / c.becht@dshts-koeln.de



1. Säule des Sportrechts

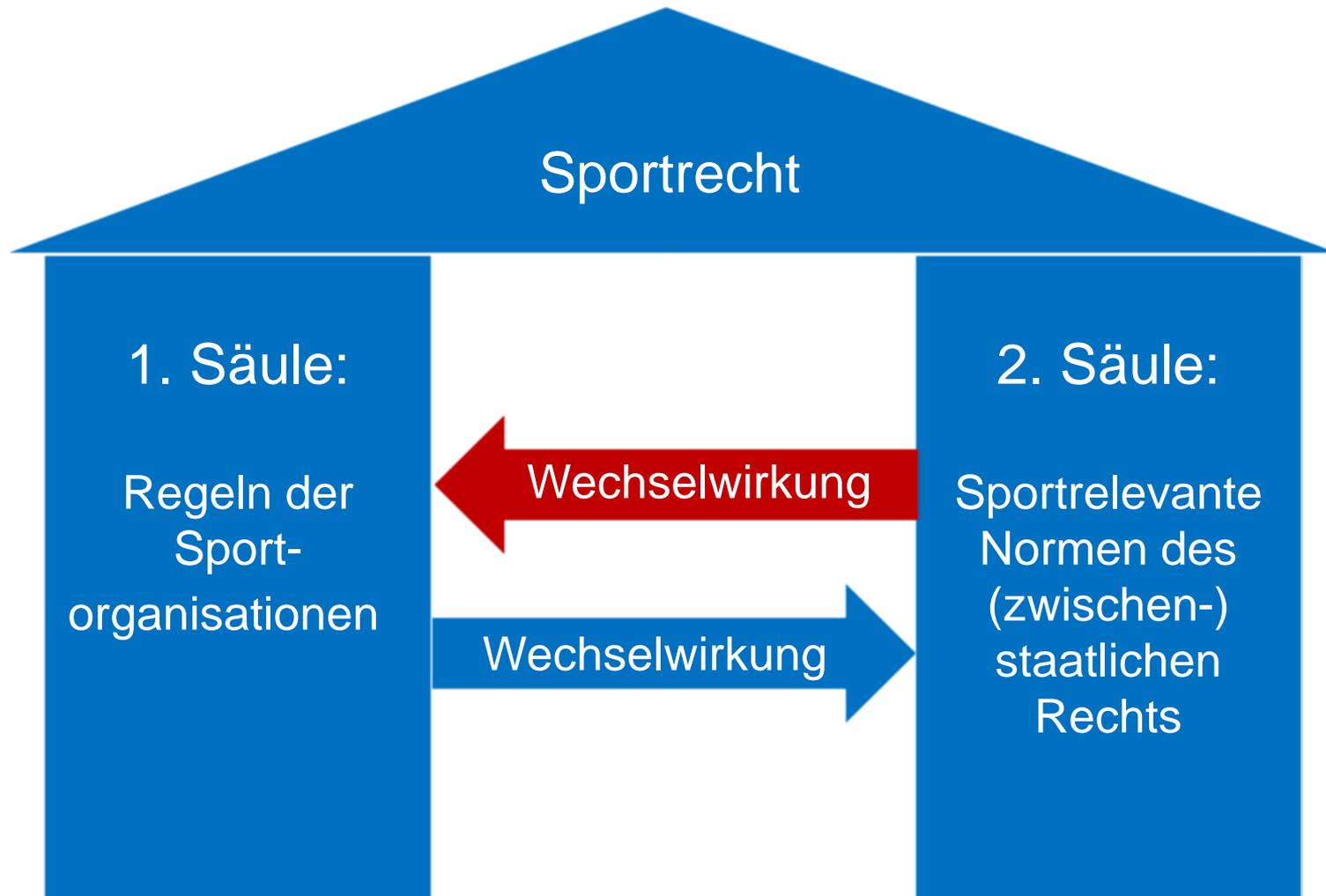
- Selbst gesetzte Sport- und Spielregeln internationaler und nationaler Sportorganisationen
- Regelgeber = Sport
- Gilt nur für Sportbeteiligte
- Sportregeln im engeren Sinne: Spiel- und Sportregeln
- Sportregeln im weiteren Sinne: Satzung, Geschäftsordnung, ADO

2. Säule des Sportrechts

- Sportrelevanten Normen von Staaten und Staatengemeinschaften
- Regelgeber = Staat
- Gilt für alle gleichermaßen
- Kein Staat im Staate
- Sportrelevante Auslegung und Schaffung von staatlichem Recht



Das Zwei-Säulen-Modell des Sportrechts





Art. 9 GG: Vereinigungsfreiheit

„Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

- ✓ Die Vereinigungsfreiheit ist ein Grundrecht
- ✓ Die Vereinigungsfreiheit verleiht jedem das Recht zur Bildung eines Vereins
- ✓ Der Zweck des Vereins kann auch mit Sport in Zusammenhang stehen
 - Sportvereine & Sportverbände
- ✓ Die Vereinigungsfreiheit verleiht den Sportorganisationen das Recht, sich eigene Regeln zu geben → **Regelungsbefugnis**
 - nichtsportspezifische, organisatorische Normen (Satzung, Geschäftsordnung)
 - Sportregeln im engeren und im weiteren Sinne
- ✓ Die Reichweite von Sportregeln wird ganz maßgeblich durch (zwischen-) staatliches Recht beschränkt. → Diese Beschränkungen ergeben sich zumeist aus den Rechtspositionen einzelner Athleten oder sonstiger Sportbeteiligter.



Grenzen der Regelungsbefugnis: Sportregeln im engeren Sinne

Fall 1:

Ano Rexia (R) ist hobbymäßige Steuerfrau im Rudern. Sie möchte gerne als Steuerfrau an Wettkämpfen teilnehmen. Leider wiegt sie nur 50 kg. Damit erreicht sie das für Steuerleute geltende Mindestgewicht für Rennen der Frauen nach Regel 2.2.5.1. der Ruderwettkampffregeln (1. Säule des Sportrechts) von 55,0 kg. Nicht. Durch ausgiebige Restaurant- und Kirmesbesuche kommt sie nur auf 53 kg. R meint, die Regel 2.2.5.1 „diskriminiere“ sie und verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (2. Säule des Sportrechts). Diese lautet:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

➤ Trifft die Ansicht der R zu?



Lösung 1

- Die Ansicht der R trifft **nicht** zu. Die Vorschriften der Sportorganisationen bewegen sich im Rahmen des (zwischen-)staatlichen Rechts: Das zwischenstaatliche Recht verleiht den Sportorganisationen das **Recht zur Regelgebung** und **setzt dieser Autonomie äußere Grenzen**.
- Die **Regelungsbefugnis** des DRV ergibt sich aus Art. 9 GG.
- Davon hat der DRV Gebrauch gemacht, indem er die Wettkampfregel 2.2.5.1 erlassen hat. Die Wettkampfregeln betreffen die Ausübungsmodalitäten des Ruderns. Es handelt sich daher um eine **Sportregel im engeren Sinne**.
- R hat sich den Regelungen des DRV freiwillig unterworfen und ist (als Mitglied eines Vereins bzw. durch Erteilung des Startpasses) an diese Regeln **gebunden**.
- Die Regelungen des DRV müssen allerdings mit staatlichem Recht vereinbar sein. Sie dürfen nicht gegen staatliches Recht verstoßen. Vorliegend könnte die Wettkampfregel 2.2.5.1 gegen **Art. 3 GG (Diskriminierungsverbot)** verstoßen. Dies ist dann der Fall, wenn **keine sachlichen Gründe** vorliegen, die ein Mindestgewicht rechtfertigen.
- Im Bereich Sportregeln im engeren Sinne (Kernbereich) wiegt die **Regelungsautonomie** besonders schwer. Die Grenzziehung durch staatliches Recht ist demgegenüber tendenziell gering. Differenzierungen dürfen nicht sachwidrig sein. Die Festlegung des Mindestgewichts von 50,0 kg ist sachlich begründet zur Verhinderung gesundheitlicher Schäden.



Grenzen der Regelungsbefugnis: Sportregeln im weiteren Sinne

Fall 2:

Freizeitsprinter D, ist italienischer Staatsbürger und lebt seit 15 Jahren in Deutschland. Bei den anstehenden Deutschen Seniorenmeisterschaften möchte D im 100m-Sprint seinen Titel verteidigen. Aufgrund einer Änderung der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (Regel 5.2.1 DLO), welche besagt, dass ausschließlich Athleten, welche im Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit sind, an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen dürfen, verweigert der Verband D ein Teilnahmerecht. D entgegnet, er fühle sich diskriminiert.

- Verstößt die Regel 5.2.1 DLO gegen Art. 3 Abs. 1 GG („*Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*“) ?



Lösung 2

- Die Vorschriften der Sportorganisationen bewegen sich im Rahmen des (zwischen-)staatlichen Rechts: Das zwischenstaatliche Recht verleiht den Sportorganisationen das **Recht zur Regelunggebung** und **setzt dieser Autonomie äußere Grenzen**.
- Die **Regelungsbefugnis** des DLV ergibt sich aus Art. 9 GG.
- Davon hat der DLV Gebrauch gemacht, indem er Regel 5.2.1 DLO erlassen hat. Die DLO regelt als Sportregel die Voraussetzungen für die Teilnahme an den vom Verband veranstalteten Meisterschaften. Es handelt sich daher um eine **Sportregel im weiteren Sinne**.
- D hat sich den Regelungen des DLV freiwillig unterworfen und ist (als Mitglied eines Vereins bzw. durch Erteilung des Startpasses) an diese Regeln gebunden.
- Die Regelungen des DLV müssen allerdings mit staatlichem Recht vereinbar sein. Sie dürfen nicht gegen staatliches Recht verstoßen.
- Vorliegend könnte die Regel 5.2.1 DLO gegen **Art. 3 GG (Diskriminierungsverbot)** verstoßen. Dies ist dann der Fall, wenn **keine sachlichen Gründe** vorliegen, die einen Ausschluss von Athleten ohne deutsche Staatsangehörigkeit von den Deutschen Meisterschaften rechtfertigen.
- Im Bereich dieser Sportregeln (im weiteren Sinne) ist die Grenzziehung durch **staatliches Recht** tendenziell stärker (als bei Sportregeln im engeren Sinne). Je weiter sich eine Sportregel von der eigentlichen Sportausübung entfernt, desto eher können sich die Grenzen aus dem (zwischen-)staatlichen Recht ergeben.



Fall 3

Anna Bolika (A) ist eine deutsche Berufssportlerin. Bei einer Dopingkontrolle wird ihr erstmals die Einnahme von Clenbuterol, einer verbotenen Substanz, nachgewiesen. Die Anti-Doping-Statuten ihres Verbandes V (1. Säule) sehen bereits für den erstmaligen Verstoß eine lebenslange Sperre vor. V meint, dass nur durch härteste Strafen fair play und Chancengleichheit im Sport gewährt werden können.

A hingegen ist der Ansicht, die Regelung des V verletze sie in ihre Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG. Dort heißt es: „*Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.*“

- Ist die lebenslange Sperre nach den Statuten des V mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar?



Lösung 3

- Nein. Die Regel ist unzulässig und verstößt gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG.
- Art. 12 GG verbietet jedenfalls eine Regel, wonach die erstmalige Einnahme einer verbotenen Substanz mit einer lebenslange Sperre sanktioniert wird, da dadurch übermäßig in die Berufsausübung eingegriffen wird.
- Die Berufsfreiheit muss bei der Reichweite aller berufsrelevanten Sportregeln beachtet werden. Hier handelt es sich um eine Sportregel im weiteren Sinne. Bei diesen Sportregeln ist die Grenzziehung durch staatliches Recht tendenziell stärker. Die Regelungsautonomie der Sportorganisationen tritt im vorliegenden Fall hinter die Berufsfreiheit zurück.



Fall 4

Die Statuten des deutschen Sportverbandes S enthalten sogenannte Ausländerklauseln: Nach diesen Klauseln wird die Zahl der in einem Spiel einsetzbaren Unionsbürger auf drei beschränkt. Zur Begründung führt S an, dass nur auf diese Weise eine höhere Bindung der Vereine an das Land L und die Repräsentanz einheimischer Spieler in den obersten Ligen zum Zwecke der Nachwuchsförderung zu erreichen sei. Dies komme letztlich auch der Nationalmannschaft von L zugute. Der französische Fußballer F spielt für den Verein V und sieht in der Regelung einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Art. 45 Abs. 2 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Art. 45 Abs. 2 AEUV lautet:

„Sie (die Freizügigkeit der Arbeitnehmer) umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.“

➤ Trifft die Ansicht von F zu?



Lösung 4

- Die Ansicht des F trifft zu.
- Die vorgenannte (Sport-)Regel (im weiteren Sinne) verstößt gegen Art. 45 Abs. 2 AEUV (EuGH, Slg. I-4921). Sie stellt eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar. Durchgreifende Rechtfertigungsgründe hierfür gibt es nicht. Spieler in höheren Ligen kommen in der Regel nicht mehr aus der Region oder Stadt, für dessen Verein sie spielen. Eine erhebliche Anzahl von Nationalmannschaftsspielern spielen im Übrigen im Ausland. Ob Ausländerklauseln zum sportlichen Gleichgewicht beitragen, ist bereits inhaltlich fraglich und vermag die unterschiedliche Behandlung nicht zu rechtfertigen.
- Zwischenstaatliches Recht begrenzt die Regelgebung und kann dazu führen, dass die Regel insgesamt unzulässig ist.



Zusammenfassung

- ✓ Die Reichweite von Sportregeln wird ganz maßgeblich durch (zwischen)staatliches Recht beschränkt
- ✓ Die Beschränkungen ergeben sich zumeist aus den (kollidierenden) Rechtspositionen einzelner Athleten oder sonstiger Sportbeteiligter
- ✓ Die Intensität der Grenzziehung durch (zwischen)staatliches Recht wächst mit der inhaltlichen Entfernung einer Sportregel von der eigentlichen Sportausübung, die in den Kernbereich der Regelungsbefugnis von Sportorganisationen fällt
 - Bei Sportregeln im engeren Sinne ist die Grenzziehung tendenziell schwach
 - Bei Sportregeln im weiteren Sinne ist die Grenzziehung tendenziell stärker
- ✓ Überschreitet eine Sportregel eine durch (zwischen)staatliches Recht gesetzte Grenze, ist diese unzulässig.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de